

II-3677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 18721J

1991 -11- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Kiss, Vetter, Auer, Burgstaller
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend "Luxusmehrwertsteuer" oder "Zulassungsabgabe auf Einsatz-
fahrzeuge"

Die Freiwillige Feuerwehr Bernstein plant - so wie vielleicht einige andere auf Spenden und Subventionen angewiesene gemeinnützige Organisationen -, ein Fahrzeug anzuschaffen. In diesem Fall soll es ein Kommandofahrzeug sein, für das derzeit die Luxusmehrwertsteuer eingehoben wird. Abgesehen davon, daß es für eine Freiwillige Feuerwehr keinen Luxus darstellt, mittels Kommandofahrzeug effizienter Brände zu bekämpfen bzw. Katastropheneinsätze durchzuführen, stellt sich nunmehr die Frage, ob nach Inkrafttreten der vom Bundesminister für Finanzen geplanten Reform diese Kommandofahrzeuge einer Zulassungsabgabe nach ökologischen Gesichtspunkten unterliegen. Die Freiwillige Feuerwehr wird sicher neben Fragen der Praktikabilität und Effizienz des Fahrzeuges auch ökologische Kriterien, wie den Treibstoffverbrauch, bei der Anschaffung berücksichtigen. Da aber Fahrzeuge, die sich als Kommandofahrzeug eignen, alle einen ähnlichen, etwas kastenförmigen Aufbau haben und damit viel Platz für Personen und Geräte bieten, aber auch relativ Treibstoff verbrauchen, könnte eine etwaige Zulassungssteuer das Fahrzeug merklich verteuern.

Noch dazu wären wahrscheinlich Sonderausstattungen wie Blaulicht, Folgetonhorn, Seilwinde usw. in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- 1 -

Ähnlich ist es mit anderen in Z 3 der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz angeführten, hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebauten, Kraftfahrzeugen wie (vgl. Pollak, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz) Sportfahrzeugen (z.B. Rennwagen u.dgl.), Krankenwagen, Gefangenenwagen und Leichenwagen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Planen Sie bei der zukünftigen Zulassungsabgabe eine Befreiung von Kommandofahrzeugen für die Feuerwehren, sofern sich diese durch Aufbau, Ausrüstung, Lackierung u.dgl. von üblichen Privatkraftfahrzeugen unterscheiden?
- 2) Wenn nein, werden Sie ähnlich wie derzeit bei Körperbehinderten (Rückerstattung durch Landesinvalidenämter der Differenz von 32 auf 20 % Umsatzsteuer) die Möglichkeit vorsehen, über Antrag die Zulassungsabgabe als offen ausgewiesene Förderung zurückzuhalten?
- 3) Wie schätzen Sie die ökologischen Auswirkungen auf das Kaufverhalten bei
 - a) Rettungsfahrzeugen (z.B. Österr. Rotes Kreuz, Wiener Rettung, Malteser Orden u.dgl.)
 - b) Gefangenenwagen (Justiz- und Innenministerium)
 - c) Polizeifahrzeugen (Innenministerium)
 - d) Leichenwagen (Wr. Städtische Bestattung) und
 - e) Kommandofahrzeuge der Feuerwehren (z.B. Freiw. Feuerwehr Bernstein) ein?